

Bestimmungen Landwirtschaftsversicherung schiff & gschirr**L 98****Inhalt**

A	Fahrhabe	Seite	C	Tiere	Seite
A1.	Grundsatz	2	C1.	Grundsatz	8
A2.	Versichertes landwirtschaftliches Inventar	2	C2.	Versicherte Tiere	8
A3.	Nicht versichertes landwirtschaftliches Inventar	2	C3.	Nicht versicherte Tiere	8
A4.	Versicherte Kosten und Ertragsausfall	2	C4.	Versicherte Kosten	8
A5.	Versicherungswerte	2	C5.	Versicherungswerte	8
A6.	Wo gilt die Versicherung	2	C6.	Wo gilt die Versicherung	8
A7.	Feuer	2	C7.	Feuer	8
A8.	Naturgewalten (Elementar)	3	C8.	Naturgewalten (Elementar)	8
A9.	Diebstahl	3	C9.	Diebstahl	9
A10.	Wasser	3	C10.	Krankheit	9
A11.	Bruch (Glas)	4	C11.	Unfall	9
A12.	Zusatzversicherungen	4	C12.	Zusatzversicherungen	9
A13.	Nicht versicherte Ereignisse	5	C13.	Nicht versicherte Ereignisse	10
A14.	Selbstbehalte	5	C14.	Selbstbehalte	10
B	Maschinen und Fahrzeuge	Seite	D	Schadenfall	Seite
B1.	Grundsatz	6	D1.	Was ist im Schadenfall zu tun	11
B2.	Versicherte Maschinen und Fahrzeuge	6	D2.	Schadenermittlung	11
B3.	Nicht versicherte Maschinen und Fahrzeuge	6	D3.	Festlegung der Entschädigung für Fahrhabe	11
B4.	Versicherte Kosten	6	D4.	Festlegung der Entschädigung für Maschinen und Fahrzeuge	12
B5.	Versicherungswerte	6	D5.	Festlegung der Entschädigung für Tiere	13
B6.	Wo gilt die Versicherung	6	D6.	Unterversicherung	14
B7.	Feuer	6	D7.	Fälligkeit der Entschädigung	14
B8.	Naturgewalten (Elementar)	6			
B9.	Diebstahl	7	E	Sonstige Vertragsbestimmungen	Seite
B10.	Bruch (Glas)	7	E1.	Vertragsdauer	15
B11.	Kollision mit Tieren	7	E2.	Kündigungsmöglichkeiten	15
B12.	Mutwillige Beschädigung	7	E3.	Prämienzahlung	15
B13.	Marderbiss	7	E4.	Prämienrückerstattung	15
B14.	Nicht versicherte Ereignisse	7	E5.	Vertragsänderungen	15
B15.	Selbstbehalte	7	E6.	Sorgfaltspflicht und Obliegenheiten	15
			E7.	Gerichtsstand	16
			E8.	Gesetzliche Grundlagen	16

A Fahrhabe

A1. Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Fahrhabe und das Inventar Landwirtschaft, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

A2. Versichertes landwirtschaftliches Inventar

Versichert ist landwirtschaftliches Inventar, welches Ihnen, mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen, Ihren Arbeitnehmern und in der Police namentlich aufgeführten Personen gehört. Zum landwirtschaftlichen Inventar gehören Geräte, Werkzeuge, Fahrnisbauten, Einrichtungen, Waren, Vorräte und Eigenprodukte (inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse) sowie anvertraute, gemietete und geleaste Gegenstände.

Der Deckungsumfang für die einzelnen Zusatzversicherungen (Übergärungsschäden, Verderb, Mietertragsausfall, Elektronik/Informatik) ist im jeweils entsprechenden Kapitel beschrieben.

A3. Nicht versichertes landwirtschaftliches Inventar

Nicht in den Deckungsbereich der Versicherung fallen:

- Maschinen und Fahrzeuge
- Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht
- Geldwerte

A4. Versicherte Kosten und Ertragsausfall

Kosten

Folgende Kosten sind versichert, sofern sie in direktem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen:

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Aufwendung für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
- Schlossänderungskosten
- betriebliche Mehrkosten

Ertragsausfall

Versichert sind Ertragsausfälle und Mindererträge, sofern in direktem Zusammenhang mit einem versicherten

cherten Feuerschaden oder einem versicherten Schaden durch Naturgewalten, aus:

- Milch- und Eierproduktion
- Zucht und Mast

A5. Versicherungswerte

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erforderlich ist.

Neuwert

Das landwirtschaftliche Inventar ist grundsätzlich zum Neuwert versichert. Dieser entspricht dem Betrag der Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Zeitwert

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, Plastiktunnels, Rautenhallen, Abdeckvlies, Hagelnetze sowie Seilbahnanlagen und Heuseile sind zum Zeitwert versichert. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen.

A6. Wo gilt die Versicherung

Die Versicherung gilt in der ganzen Schweiz und im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit im angrenzenden Gebiet des benachbarten Auslandes. Bei einfachem Diebstahl beschränkt sich die Deckung auf die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen und Gebäude.

A7. Feuer

Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden
- Schäden durch Löschwasser und Löscharbeiten

Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge

Versichert sind Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen.

Strom- und Spannungsschäden

Versichert sind Strom- und Spannungsschäden durch die Wirkung der elektrischen Energie an Wicklungen von Elektromotoren über 1 PS.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Kurzschluss
- durch Überbeanspruchung

Seng- und Hitzeschäden

Versichert sind Seng- und Hitzeschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Sachen, die einem Nutzfeuer ausgesetzt wurden
- durch bestimmungsgemäße oder allmähliche Einwirkung von Wärme, Hitze oder Rauch
- durch Überbeanspruchung

A8. Naturgewalten (Elementar)

Schäden durch Naturgewalten

Als Schäden durch Naturgewalten gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Schaden durch Naturgewalten

Nicht versichert sind Schäden:

- verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt
- durch Schneerutsch von Dächern

- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Stauseen usw.)
- durch künstliche Erdbewegungen
- die vorhersehbar waren und nicht abgewehrt wurden
- durch Hagel an Ernterzeugnissen auf dem Felde

A9. Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am landwirtschaftlichen Inventar.

Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gelten Schäden, wenn die Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude eindringt oder darin ein Behältnis aufbricht. Ferner sind Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes versichert, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Vergütet werden auch dabei entstandene Gebäudebeschädigungen.

Beraubung

Versichert sind Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Einfacher Diebstahl

Versichert sind Diebstahlschäden, die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.

Nicht versichert sind:

- das Verlieren oder Verlegen von Sachen

A10. Wasser

Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden, welche verursacht werden durch:

- Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Wasser, welches aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach ins Gebäude eingedrungen ist
- Grundwasser im Innern des Gebäudes

- Rückstau aus der Kanalisation
- ausgelaufene Flüssigkeiten aus Tanks, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Wasser, welches durch offene Dachluken oder Dachfenster ins Gebäude eingedrungen ist
- durch Wasser, welches durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

Ausgelaufene Flüssigkeiten

Versichert sind Schäden an ausgelaufenen Flüssigkeiten und deren Verlust durch unfallmässige Beschädigung am Flüssigkeitsbehältnis und angeschlossenen Leitungen und Apparaten.

A11. Bruch (Glas)

Bruchschäden

Versichert sind Bruchschäden an:

- Verglasungen an Gebäuden und Einrichtungen (inkl. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden)
- Lavabos, Spültröge und Closets

Nicht versichert sind Schäden:

- an Glasgeschirren und optischen Gläsern
- an Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art
- an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- an Milchabsauganlagen
- durch Absplitterungen, Kratzer und Haarrisse

A12. Zusatzversicherungen

Übergärungsschäden an Dürffutter

Im Rahmen der Versicherungssumme sind Übergärungsschäden, die durch Selbsterhitzung des Dürffutters entstehen sowie die Aufräumungs- und Entsorgungskosten versichert.

Verderb an Waren in Kühlbehältern

Versichert sind Schäden an zum Verkauf bestimmter Waren in Kühlbehältern und -räumen sowie Milch in Tanks, welche durch einen unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Defekt an Kühlbehältern und Kühlanlagen entstehen. Mitversichert

sind Schäden als Folge von unvorhergesehenem Unterbruch der öffentlichen Stromzufuhr.

Bis zur vereinbarten Versicherungssumme entschädigen wir für verdorbene oder ungeniessbar gewordene Waren den Marktwert sowie Räumungs-, Entsorgungs- und Desinfektionskosten.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch planmässigen Stromunterbruch
- an Waren, die zum Zeitpunkt des Schadens bereits ungeniessbar gewesen sind
- infolge von Überalterung oder Vernachlässigung des Kühlgerätes
- als Folge von Feuer, Naturgewalten, Diebstahl, Beraubung und Wasser

Mietertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall aus Vermietung von Räumlichkeiten, welcher durch ein Schadereignis infolge Feuer, Naturgewalten oder Wasser entsteht. Wir übernehmen den nachgewiesenen Ertragsausfall für längstens ein Jahr, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Elektronik/Informatik

Versichert sind eigene, gemietete und geleaste elektronische Daten- und Steuerungssysteme (EDV-Anlagen, PC, Melk- und Fütterungsanlagen usw.) gegen unvorhergesehene, plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung, Daten- und Programmverlust infolge äusserer Einwirkung durch:

- mutwillige Beschädigung, Sabotage
- Feuchtigkeitseinwirkung
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit von Personen
- Überspannung

Nicht versichert sind:

- Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art (z.B. Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxydation)
- Schäden, für die Dritte gesetzlich oder vertraglich haften
- Kosten für die Wiederherstellung von Programmen
- Datenverlust durch Löschen, Wegwerfen sowie Einfluss von Computerviren
- Ertragsausfall und Mehrkosten

- Schäden als Folge von Feuer, Naturgewalten, Diebstahl, Beraubung und Wasser

Bis zur vereinbarten Versicherungssumme entschädigen wir bei Beschädigung und Zerstörung der versicherten Sachen deren Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert sowie die Entsorgungskosten.

A13. Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- Alterung und Abnutzung
- kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen
- Erdbeben, vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

A14. Selbstbehalte

Die Selbstbehalte sind in der Leistungsübersicht aufgeführt. Sie gelten jeweils pro Schadenereignis.

B Versicherung für Maschinen und Fahrzeuge

B1. Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Maschinen und Fahrzeuge und das Inventar Landwirtschaft, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

B2. Versicherte Maschinen und Fahrzeuge

Versichert sind alle im Inventar Landwirtschaft aufgeführten Maschinen und Fahrzeuge. Ersatz- und Neuanschaffungen sind im Rahmen des festgelegten Reservezuschlages mitversichert.

B3. Nicht versicherte Maschinen und Fahrzeuge

Nicht in den Deckungsbereich der Versicherung fallen:

- Maschinen und Fahrzeuge, welche nicht im Inventar Landwirtschaft aufgeführt sind, sofern deren Neuanschaffungswert den Reservezuschlag übersteigt

B4. Versicherte Kosten

Kosten

Folgende Kosten sind versichert, sofern sie in direktem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen:

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Miete bei ausgewiesenem Bedarf für Ersatzmaschinen und Ersatzfahrzeuge während längstens 14 Tagen
- das Bergen und Abschleppen in die nächste geeignete Werkstatt

B5. Versicherungswerte

Maschinen und Fahrzeuge können zu einem vereinbarten Wert, zum Neuwert oder zum Zeitwert versichert werden.

Vereinbarter Wert

Als vereinbarter Wert gilt ein zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses festgelegter Wert. Maschinen und Fahrzeuge können erst ab dem achten Betriebsjahr und zu höchstens 40% des Neuwertes versichert werden.

Neuwert

Als Neuwert gilt grundsätzlich der offizielle, zur Zeit der Herstellung gültige, Katalogpreis. Ist dieser nicht bekannt, so ist der für die fabrikneuen Maschinen und Fahrzeuge bezahlte Bruttopreis massgebend. Ausrüstung und Zubehörteile, die über die serienmässige Ausstattung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt wurde, sind bis höchstens 10% des Katalogpreises mitversichert.

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Wert der Maschinen und Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

B6. Wo gilt die Versicherung

Die Versicherung gilt in der ganzen Schweiz und im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit im angrenzenden Gebiet des benachbarten Auslandes. Für Personenwagen gilt die Deckung in ganz Europa.

Bei einfachem Diebstahl beschränkt sich die Deckung auf die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen und Gebäude.

B7. Feuer

Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Kurzschluss und Kabelbrand
- Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Kurzschluss an Batterien

B8. Naturgewalten (Elementar)

Schäden durch Naturgewalten

Als Schäden durch Naturgewalten gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck, Schneerutsch
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben

Nicht versichert sind Schäden:

- verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt
- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Stauseen usw.)
- durch künstliche Erdbewegungen
- die vorhersehbar waren und nicht abgewehrt wurden

B9. Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an Maschinen und Fahrzeugen.

Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gelten Schäden, wenn die Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude eindringt. Ferner sind Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes versichert, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Vergütet werden auch dabei entstandene Gebäudebeschädigungen.

Beraubung

Versichert sind Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Einfacher Diebstahl

Versichert sind Diebstahlschäden, die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.

B10. Bruch (Glas)

Versichert sind Bruchschäden an Front-, Heck-, Seiten- und Windscheiben von Maschinen und Fahrzeugen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

B11. Kollision mit Tieren

Versichert sind Schäden verursacht durch Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen, sofern ein entsprechender Polizeibericht vorliegt.

Nicht versichert sind Schäden:

- welche entstehen, wenn einem Tier ausgewichen wird

B12. Mutwillige Beschädigung

Versichert sind Schäden durch mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, das Zerstechen der Reifen sowie das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend.

B13. Marderbiss

Versichert sind Schäden durch Bisse von Mardern, jedoch ohne Folgeschäden.

B14. Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- Alterung und Abnutzung
- kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen
- Erdbeben, vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur
- bei Benützung des Fahrzeuges durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson, sofern dieser Mangel für den Halter erkennbar war

B15. Selbstbehalte

Die Selbstbehalte sind in der Leistungsübersicht aufgeführt. Sie gelten jeweils pro Schadenereignis.

C Tiere

C1. Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Tiere und das Inventar Landwirtschaft, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

C2. Versicherte Tiere

Versichert sind alle landwirtschaftlichen Nutztiere (Gross- und Kleinvieh), welche Ihnen oder mit Ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen gehören und im Inventar Landwirtschaft deklariert sind.

Als Grossvieh gelten Tiere der Rindergattung und Pferde. Als Kleinvieh gelten Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel usw.

C3. Nicht versicherte Tiere

Nicht in den Deckungsbereich der Versicherung fallen:

- alle Haustiere

C4. Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind versichert, sofern sie in direktem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden infolge Feuer oder Naturgewalten stehen:

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Tierarztkosten für von uns angeordneten Schadennachweis

Nicht versichert sind:

- Flugtransportkosten (sofern nicht unter Zusatzversicherungen abgeschlossen)

C5. Versicherungswerte

Die Versicherungssumme gilt als Prämienberechnungsbasis und stellt zugleich die Höchstentschädigung dar. Die Festlegung der Versicherungssumme kann pauschal oder einzeln erfolgen:

Pauschalberechnung

Sie können Ihren Tierbestand zu einem durchschnittlichen Wert pro Tier je Gattung versichern.

Einzelanschätzung

Sie können Ihren Tierbestand aufgrund eines detaillierten Verzeichnisses (z.B. Viehregister) versichern. Das Verzeichnis enthält den individuellen Wert pro Tier und ist jährlich einmal zu aktualisieren und uns einzureichen.

Zuchtwert

Zuchttiere mit überdurchschnittlichem Wert können Sie zusätzlich zum ordentlichen Versicherungswert höher versichern.

C6. Wo gilt die Versicherung

Die Versicherung gilt in der ganzen Schweiz und im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit im angrenzenden Gebiet des benachbarten Auslandes.

Für Tiere auf Alpen gilt die Versicherung für Schäden als Folge von Feuer, Naturgewalten, Krankheit und Unfall nur mit dem entsprechenden Alpungszuschlag. Für Schweine ist kein Alpungszuschlag notwendig.

C7. Feuer

Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

C8. Naturgewalten (Elementar)

Schäden durch Naturgewalten

Als Schäden durch Naturgewalten gelten alle Schäden, welche plötzlich und unfallmässig verursacht werden durch:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Hagel
- Lawine, Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag, Erdbeben

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Schneerutsch von Dächern
- durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (Stauseen usw.)
- die vorhersehbar waren und nicht abgewehrt wurden

C9. Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden.

Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gelten Schäden, wenn die Täterschaft gewaltsam in ein Gebäude eindringt. Vergütet werden auch dabei entstandene Gebäudebeschädigungen.

Beraubung

Versichert sind Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Einfacher Diebstahl

Versichert sind Diebstahlschäden, die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.

Nicht versichert sind:

- das Entlaufen von Tieren
- das Reissen durch Tiere

C10. Krankheit

Tod oder Notschlachtung

Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung (Notschlachtung) eines versicherten Tieres als Folge einer Krankheit. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den Krankheiten gleichgestellt. Im Zusammenhang mit einem gedeckten Ereignis übernehmen wir zudem die Kosten für das tierärztliche Zeugnis.

Nicht versichert sind:

- Geflügel, Kaninchen
- Grossvieh und Kleinvieh bis zum 60. Alterstag
- Aufräumungs-, Entsorgungs-, Behandlungs- und Transportkosten

- Schäden durch nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung sowie fehlende, üblich anerkannte, tierärztliche Pflege
- Tod durch Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen
- Tod durch ansteckende Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen

Karenzfrist

Die Versicherung tritt ab 31. Tag nach Vertragsbeginn in Kraft. Diese Wartefrist gilt auch für Summenerhöhungen (Mutationsdatum) und für zugekaufte Tiere (Kaufdatum).

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

C11. Unfall

Tod oder Notschlachtung

Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung (Notschlachtung) eines versicherten Tieres als Folge eines Unfalles. Im Zusammenhang mit einem gedeckten Ereignis übernehmen wir zudem die Kosten für das tierärztliche Zeugnis.

Nicht versichert sind:

- Geflügel, Kaninchen
- Grossvieh bis zum 60. Alterstag
- Kleinvieh bis zum 30. Alterstag
- Aufräumungs-, Entsorgungs-, Behandlungs- und Transportkosten
- Schäden durch nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung sowie fehlende, üblich anerkannte, tierärztliche Pflege
- Tod durch Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen

C12. Zusatzversicherungen

Für alle Zusatzversicherungen gelten ergänzend die übrigen Bestimmungen für Tierversicherungen.

Transportkosten

Versichert sind sämtliche Kosten für den Abtransport verendeter Tiere. Grundsätzlich ist die kostengünstigste Transportmöglichkeit zu wählen. Die Kosten für Flugtransporte übernehmen wir nur nach vorgängiger Rücksprache mit uns.

Zuchtwerte

Züchterische Mehrwerte von Tieren, welche die ordentliche Versicherungssumme übersteigen, können Sie individuell pro Tier oder mit einem prozentualen Zuschlag versichern. Die entsprechenden Werte bei individuellen Zuschlägen sind uns jährlich aktualisiert einzureichen.

Alpungszuschlag

Der Alpungszuschlag dient zur Deckung der erhöhten Schadengefahr für Tiere auf Alpen. Ohne diesen Zuschlag sind die entsprechenden Tiere während der Alpsommerung nicht versichert.

C13. Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

- kriegerischen Ereignissen, Revolution, inneren Unruhen
- Erdbeben, vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur

C14. Selbstbehalte

Die Selbstbehalte sind in der Leistungsübersicht aufgeführt. Sie gelten jeweils pro Schadenereignis.

D Schadenfall

D1. Was ist im Schadenfall zu tun

Benachrichtigen Sie uns so rasch als möglich. Wir werden das weitere Vorgehen festlegen. Bitte befolgen Sie unsere Anordnungen und sorgen Sie für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen sowie für die Minderung des Schadens.

Bei Einbruch, Beraubung, Diebstahl, mutwilliger Beschädigung oder Kollision mit Tieren ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine Abklärung zu verlangen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen keine Tatspuren verändert oder entfernt werden. Werden gestohlene Sachen aufgefunden oder erhalten Sie Nachricht über deren Verbleib, bitten wir Sie, uns und die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren.

Tierversicherung

Erkrankt oder verunfallt ein versichertes Tier, ist dieses sofort durch einen Tierarzt behandeln zu lassen. Es sind alle notwendigen Heilungsmassnahmen zu ergreifen. Bei Tod oder medizinisch notwendiger Tötung müssen Sie uns sofort benachrichtigen.

D2. Schadenermittlung

Sowohl Sie, als auch wir können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Sie gestatten uns eine entsprechende Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe und Kaufnachweis.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem in der Versicherungsbranche üblichen Sachverständigenverfahren festgestellt.

D3. Festlegung der Entschädigung für Fahrhabe

Bei Neuwert

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert. Verbleibende Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte können nicht berücksichtigt werden. Ist eine Sache nur teilweise

beschädigt, vergüten wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung.

Bei Zeitwert

Die Entschädigung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, vergüten wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert.

Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten, sofern die getroffenen Massnahmen von uns angeordnet wurden oder in unserem Interesse liegen. Die Leistung von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nicht entschädigt.

Aufgefundene Sachen

Nachträglich aufgefundene Sachen sind uns zu übergeben bzw. die ausbezahlte Entschädigung ist zurückzuerstatten.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen sowie deren Abtransport und Entsorgung.

Aufwendungen für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser an den in der Police bezeichneten Versicherungsorten.

Schlossänderungskosten

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Versicherungsorten.

Betriebliche Mehrkosten

Wir übernehmen die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehenden Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes während der Dauer der Unbenützbarkeit von Gebäuden oder Einrichtungen, jedoch längstens während zwei Jahren. Eingesparte Kosten werden verrechnet.

Ertragsausfall

Wir übernehmen die voraussichtlichen Ertragsausfälle und Mindererträge abzüglich eingesparte Kosten, jedoch längstens während zweier Jahre. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Ertrag.

D4. Festlegung der Entschädigung für Maschinen und Fahrzeuge

Vereinbarter Wert

Reparatur

Wir entschädigen die Reparatur- und Reinigungskosten in dem Verhältnis, in welchem der vereinbarte Wert zum Neuwert (Katalogpreis) steht. Liegen die Reparaturkosten unter 10% des vereinbarten Wertes, übernehmen wir die gesamten Reparaturkosten.

Übersteigen die Reparaturkosten 80% des vereinbarten Wertes, liegt ein Totalschaden vor.

Werden beschädigte Maschinen und Fahrzeuge nicht repariert, vergüten wir den errechneten Reparaturkostenanteil.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur ausser Betracht fällt. Wir entschädigen in diesem Fall den vereinbarten Wert.

Diese Leistungen werden angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Eintritt des Schadenereignisses nachweislich mitverursacht haben.

Die Entschädigung ist in allen Fällen auf den Preis begrenzt, zu dem die versicherten Maschinen und Fahrzeuge erworben worden sind.

Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste. Wird dieser von der Entschädigung nicht abgezogen gehen die Überreste in unser Eigentum über.

Neuwert

Reparatur

Wir entschädigen die tatsächlichen Reparatur- und Reinigungskosten. Sofern mangelhafter Unterhalt,

Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöhen oder der Wert durch die Reparatur zunimmt, haben Sie einen angemessenen Teil dieser Kosten zu tragen. Übersteigen die Reparaturkosten den versicherten Neuwert, liegt ein Totalschaden vor.

Werden beschädigte Maschinen und Fahrzeuge nicht repariert, vergüten wir die mutmasslichen Reparaturkosten.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur ausser Betracht fällt oder wenn die entwendeten Maschinen und Fahrzeuge innert 30 Tagen nicht gefunden werden.

Wir entschädigen den versicherten Neuwert. Unsere Leistung wird angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Eintritt des Schadenereignisses nachweislich mitverursacht haben.

Die Entschädigung ist in allen Fällen auf den Preis begrenzt, zu dem die versicherten Maschinen und Fahrzeuge erworben worden sind.

Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste. Wird dieser von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste in unser Eigentum über. Die Eigentumsrechte von entwendeten Maschinen und Fahrzeugen gehen mit der Auszahlung der Versicherungsleistung auf uns über.

Zeitwert und Teilkasko

Reparatur

Wir entschädigen die tatsächlichen Reparatur- und Reinigungskosten. Sofern mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöhen oder der Wert durch die Reparatur zunimmt, haben Sie einen angemessenen Teil dieser Kosten zu tragen. Übersteigen die Reparaturkosten im ersten und zweiten Betriebsjahr 60% des Katalogpreises und ab dem dritten Jahr den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor.

Werden beschädigte Maschinen und Fahrzeuge nicht repariert, vergüten wir die mutmasslichen Reparaturkosten.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur ausser Betracht fällt oder wenn die entwendeten Maschinen und Fahrzeuge innert 30 Tagen nicht gefunden werden. Wir entschädigen:

Betriebsjahr	% des Katalogpreises inklusive Ausrüstung und Zubehörteile
im 1. Betriebsjahr	95%
im 2. Betriebsjahr	95 bis 90%
im 3. Betriebsjahr	90 bis 80%
im 4. Betriebsjahr	80 bis 70%
im 5. Betriebsjahr	70 bis 60%
im 6. Betriebsjahr	60 bis 50%
im 7. Betriebsjahr	50 bis 40%
ab 8. Betriebsjahr	Zeitwert (Wert im Zeitpunkt des Schadens)

Diese Leistungen werden angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Eintritt des Schadenerignisses nachweislich mitverursacht haben.

Die Entschädigung ist in allen Fällen auf den Preis begrenzt, zu dem die versicherten Maschinen und Fahrzeuge erworben worden sind.

Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste. Wird dieser von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste in unser Eigentum über. Die Eigentumsrechte von entwendeten Maschinen und Fahrzeugen gehen mit der Auszahlung der Versicherungsleistung auf uns über.

Weitere Entschädigungsbestimmungen

Diebstahl

Werden Maschinen und Fahrzeuge innerhalb von 30 Tagen nach Entwendung aufgefunden, übernehmen wir zusätzlich zur Reparatur auch den Rücktransport an den Versicherungsort.

Bruchschäden (Glas)

Grundsätzlich übernehmen wir die Reparaturkosten für Bruchschäden. Ist ein Ersatz notwendig, bezahlen wir auch die Ersatzkosten. Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Bruchschaden nicht repariert wird.

Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten, sofern die getroffenen Massnahmen von uns angeordnet wurden oder in unserem Interesse liegen. Die Leistung von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nicht entschädigt.

Aufgefundene Sachen

Nachträglich aufgefundene Sachen sind uns zu übergeben bzw. die ausbezahlte Entschädigung ist zurückzuerstatten.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Maschinen und Fahrzeuge sowie deren Abtransport und Entsorgung.

D5. Festlegung der Entschädigung für Tiere

Grossvieh

Pauschalberechnung

Die Entschädigungsberechnung erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle auf der Basis des festgelegten durchschnittlichen Versicherungswertes:

Alter im Zeitpunkt des Schadensfalls, ab:	Entschädigung in %
61. Tag	30
4. Monat	36
6. Monat	45
8. Monat	54
10. Monat	60
12. Monat	68
14. Monat	79
16. Monat	90
18. Monat	102
20. Monat	114
22. Monat	120
25. Monat	135
28. Monat	150
4. Altersjahr	135
5. Altersjahr	120
6. Altersjahr	106
7. Altersjahr	75
8. Altersjahr	60
9. Altersjahr	45
10. Altersjahr	30
12. Altersjahr	15

Der pro Tier festgelegte durchschnittliche Versicherungswert bildet zugleich die Höchstentschädigungsleistung.

Einzelschätzung

Wir entschädigen höchstens den im Verzeichnis individuell festgelegten Wert pro Tier.

Zuchtwert

Wir entschädigen den im Verzeichnis zusätzlich zum Pauschalwert festgelegten Wert pro Tier.

Kleinvieh

Pauschalberechnung

Wir entschädigen den Marktwert pro Tier im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Einzelschätzung

Wir entschädigen höchstens den im Verzeichnis individuell festgelegten Wert pro Tier.

Weitere Entschädigungsbestimmungen

Verwertungserlös

Unsere Entschädigung vermindert sich um einen allfälligen Verwertungserlös.

Tierärztliche Behandlungskosten

Wird ein versichertes Tier durch einen Schaden infolge Feuer oder Naturgewalten verletzt, übernehmen wir die tierärztlichen Behandlungskosten. In jedem Fall stellt der pro Tier festgelegte Versicherungswert (Pauschalberechnung, Einzelschätzung) die Höchstentschädigung dar. Bei einem zusammenhängenden späteren Tod oder einer medizinisch notwendigen Tötung werden die Behandlungskosten angerechnet.

Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten, sofern die getroffenen Massnahmen von uns angeordnet wurden oder in unserem Interesse liegen. Die Leistung von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nicht entschädigt.

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Tiere sowie deren Abtransport und Entsorgung.

D6. Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Neuwert der gesamten Fahrhabe sowie Maschinen und Fahrzeuge (ausgenommen bei Zeitwertversicherung) oder der Marktwert bei Tieren, besteht Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung auch im Teilschadenfall im Verhältnis zur Unterversicherung gekürzt werden.

D7. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Als Teilzahlung können Sie jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

E Sonstige Vertragsbestimmungen

E1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher den Vertrag schriftlich kündigt

E2. Kündigungsmöglichkeiten

Schadenfall

Sie können nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall, innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem Sie uns die Kündigung mitgeteilt haben.

Wir können den Vertrag spätestens bei der Auszahlung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Vertragsablauf

Wird die automatische Vertragsverlängerung nicht gewünscht, muss spätestens drei Monate vor Vertragsablauf die schriftliche Kündigung erfolgen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Vertragsablauf.

Vertragsänderungen

Ändern Prämientarife oder Selbstbehalte und sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres.

Wohnortwechsel

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, können Sie die sofortige Auflösung des Vertrages verlangen.

Gegenseitiges Einverständnis

Bei gegenseitigem Einverständnis kann der Versicherungsvertrag auch ausserhalb der ordentlichen Kündigungsregelungen aufgelöst werden. Der Versicherungsschutz erlischt am vereinbarten Datum.

E3. Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres im Voraus fällig. Wird innerhalb von 30 Tagen die Prämie nicht bezahlt, fordern wir Sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht und damit die Versicherungsdeckung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich E4, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

E4. Prämienrückerstattung

Lösen Sie oder wir den Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf auf, zahlen wir Ihnen die Prämie anteilmässig zurück. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung im Teilschadenfall im ersten Jahr der Versicherungsperiode oder im Falle eines Totalschadens.

E5. Vertragsänderungen

Prämientarife oder Selbstbehalte

Ändern Prämientarife oder Selbstbehalte, können wir die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck geben wir Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt. Erhalten wir bis Ende des laufenden Versicherungsjahres von Ihnen keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

Wohnortwechsel

Wohnortwechsel sind uns innert 30 Tagen zu melden. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

E6. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser Sie beweisen, dass Ihr Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

E7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Versicherten.

E8. Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie das Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus und dessen Verordnung.